

Allgemeine Begründung
zur siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 7. Juni 2021

Zu Artikel 1
Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 4

Mit der Änderung durch die 27. Mantelverordnung wird klargestellt, dass Kinder bei den Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen, bei denen für getestete Personen stufenabhängig 10 oder 100 Personen zusammentreffen dürfen, auch diesbezüglich von dem Testerfordernis ausgenommen sind.

Zu § 5

In Ergänzung zur Regelung der 26. Mantelverordnung wird die Regelung weitergehend an die Regelung Maskentragung für Kinder im Alter zwischen 6 bis einschließlich 15 Jahren angepasst, auf die Passform der Atemschutzmaske kommt es demnach nicht an. Unabhängig von der Passform können Kinder in dieser Altersgruppe generell eine medizinische Maske anstatt der Atemschutzmaske tragen.

Zu § 15

Sofern in Freizeitparks bauliche Anlagen vorhanden sind, die ausschließlich als Anstellbereiche genutzt werden und die somit der Zuführung der Besucherinnen und Besucher dienen, wird hier abweichend von der Vorgabe der einen Person pro 20 Quadratmeter ein „doppelter“ Mindestabstand von 3 Metern festgelegt. Da diese baulichen Anlagen in der Regel schmale Gänge sind, führt die quadratmeterbezogene Vorgabe dazu, dass diese Gänge für die Zuführung zur eigentlichen Einrichtung kaum nutzbar sind. Mit der Festlegung des doppelten Mindestabstands wird dem Infektionsschutz genüge getan, da die baulichen Anlagen aufgrund der entsprechenden Notausgangstüren hinreichend quer gelüftet werden können.

Zu § 18

Mit der Änderung wird die Regelung für die internen Abschiedsfeste der Abschlussklassen präzisiert und darüber hinaus wird die Frist für die Abschiedsfeste in den Kindergärten auf den 31. Juli 2021 verlegt, da wegen der Schließungszeiten der Kindergärten diese zum Teil bis zum Abschluss des Kindergartenjahres stattfinden.

Mit der Regelung in Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 2 werden die

Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften, Parteien oder Vereinen in den Inzidenzstufen 2 und 1 den Tagungen und Kongressen gleichgestellt.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 1

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Anpassung der Verweisung auf die Coronaschutzverordnung.

Mit der Änderung in Absatz 6 werden die Rahmenbedingungen für die Schulveranstaltungen klargestellt. Insbesondere werden die Bedingungen für die Einschulungsfeiern sowie die Feiern aus Anlass der Verabschiedung von Schülerinnen und Schülern geregelt. Die Regelungen beziehen sich dabei auch auf die Verabschiedung aus der Grundschule. Der Verzehr von Speisen und Getränken richtet sich dabei nach den Vorgaben der Coronaschutzverordnung in Bezug auf gastronomische Angebote. Auf die Entgeltlichkeit des Angebots kommt es dabei nicht an.

Zu § 4 und § 5

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen der Verweisung auf die Coronaschutzverordnung.

Zu Artikel 3

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 3

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu § 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung auf die Coronaschutzverordnung.

Zu § 12

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung sowie um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung auf die Coronaschutzverordnung.